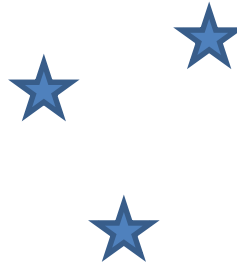




Quartalsbrief Diakonie



Redaktion: Alena Ramseyer/Danièle Eggenschwiler

Nummer 4/2015

Editorial

Liebe Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Liebe sozialdiakonisch engagierte Berufsleute,
Ehrenamtliche und Freiwillige

Inmitten der Advents- und Weihnachtszeit befinden wir uns bereits wieder im Endspurt des Jahres. Obwohl der Jahreswechsel mit mehrgängigen Menüs, Anstossen und Feuerwerk vielerorts gross gefeiert wird, ist er doch eigentlich bloss ein künstlicher Übergang, ein kalendertechnischer Schluss- und Anfangspunkt. Aber es lohnt sich dennoch, innezuhalten, zurückzublicken und vorauszudenken. In vielen kirchlichen Feiern der kommenden Wochen und Tage können wir uns auf dieses Innehalten einstellen. **Es gibt ein Bleiben im Gehen.** Und es tut gut!

Was war das Schönste, Wichtigste, Schwierigste im vergangenen Jahr? Worauf freuen wir uns besonders im nächsten Jahr, worauf hoffen wir, was wollen wir erreichen? Diese Fragen stelle ich manchmal unseren erwachsenen Kindern, wenn wir um den Jahreswechsel gemeinsam am Tisch sitzen. Mir diese Fragen auch selbst zu stellen, ist Teil meines persönlichen Innehaltens und Besinnens.

Nicht nur am Jahresende erleben wir Ende und Anfang, tagtäglich beenden und beginnen wir neu. Viele solche Veränderungen geschehen unspektakulär oder gar unbemerkt. Einige werden bewusst gestaltet, andere drängen sich auf.

Es gibt ein Bleiben im Gehen,
ein Gewinnen im Verlieren,
im Ende einen Neuanfang.

Volksweisheit

Ein solches Beenden und neu Beginnen betrifft den Quartalsbrief, den Sie in den Händen halten. Es ist der letzte seiner Art, und wir wagen im Ende einen Neuanfang. Es drängt sich auf, den verschickten Informationsbrief einzustellen. Nicht, um ihn ersatzlos aufzuheben, sondern um neue Möglichkeiten auszuschöpfen. Mit der neuen Kirchenzeitung ENSEMBLE bietet sich die Chance, häufiger Informationen zu platzieren. Wir gewinnen dadurch auch eine breitere Leserschaft für die sozialdiakonischen Themen. **Es gibt ein Gewinnen im Verlieren.**

Was auch immer Sie in Ihrer Arbeit in der Kirchgemeinde oder auch in ihrem privaten Lebensalltag im kommenden Jahr 2016 beenden und neu beginnen – ich wünsche Ihnen fröhlichen Mut, vertrauensvolle Hoffnung und die Gewissheit, dass in jeder Veränderung auch eine Chance für Neues, Kreatives und Unerwartetes liegt. **Es gibt im Ende einen Neuanfang.**

Im Namen des Synodalrats danke ich Ihnen herzlich für Ihr Engagement und Ihren wertvollen Einsatz zugunsten der Menschen in Ihrer Kirchgemeinde und im Bezirk. Beenden Sie das alte Jahr mit Zufriedenheit über das Erreichte, und freuen Sie sich auf die Möglichkeiten, die das neue Jahr für Sie bereithält.

Mit den besten Segenswünschen für die Festtage und das neue Jahr!

Claudia Hubacher, Synodalrätin

Diakoniefenster

Trennung – was heisst das? Was muss geregelt werden? Was gilt weiterhin?

Unterschied Trennung – Scheidung

Die Ehe kann rechtsgültig nur durch ein Gericht aufgelöst werden, auch wenn sich die Eheleute über alle scheidungsrechtliche Nebenfolgen einig sind. Bei einer Trennung hebt das Paar den gemeinsamen Haushalt auf; die rechtlichen Auswirkungen einer Trennung gehen weniger weit als jene einer Scheidung.

Trennungsformen – es gibt verschiedene Arten des Auseingehens

Wenn sich ein Ehepaar einig ist, dass beide Seiten für gewisse Zeit getrennte Wege gehen wollen, kann die Trennung einvernehmlich und aussergerichtlich geregelt werden (**Faktische Trennung; Trennung ohne Gericht**). Es empfiehlt sich, die Trennung und ihre Folgen in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung festzuhalten. Bei Bedarf kann die Trennungsvereinbarung auf Antrag der Eheleute durch das Gericht genehmigt werden, dies ist auch nachträglich noch möglich.

Kann sich ein Paar nicht aussergerichtlich auf eine Trennung als solche oder ihre Folgen einigen, muss es sich an das Eheschutzgericht – nicht an das Scheidungsgericht - wenden (**Eheschutzrichterliche Trennung**). Ein Ehepartner kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen des anderen beim Eheschutzgericht die Trennung beantragen. Die Trennung und/oder die Folgen der Trennung werden vom Gericht geregelt und angeordnet.

Neben der Trennung als Eheschutzmassnahme gibt es als Spezialfall noch die **zivilgerichtliche Ehetrennung durch ein Trennungsurteil**. Bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes kann auf Antrag eines Ehegatten oder beider Ehegatten an Stelle der Scheidung die Trennung angeordnet werden. Gedacht ist die Ehetrennung für Paare, die sich insbesondere aus religiösen Gründen oder im Hinblick auf ihr Alter nicht scheiden, sondern nur trennen lassen wollen. Erb- und Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche der Ehegatten bleiben erhalten. Die Gütertrennung tritt von Gesetzes wegen ein (Bedeutung in der Schweiz sehr gering).

Bei einer einvernehmlichen aussergerichtlichen Trennung gehören die folgenden Punkte in eine

Trennungsvereinbarung:

- Wann beginnt die Trennung/die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes?
- Trennung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit?
- Bei welchem Elternteil halten sich die Kinder in der Regel auf (Obhutsregel) und wie gestaltet der andere seine Beziehungen zu den Kindern (Besuchs- und Ferienrecht)?
- Wer bleibt in der ehelichen Wohnung?
- Was erhält die ausziehende Seite vom Hausrat?
- Welche Unterhaltsbeiträge sind geschuldet und auf welchen Grundlagen (Einkünfte und Lebenshaltungskosten von Mann, Frau und Kindern) beruhen sie? → Budget erstellen. Kinderunterhalt und allenfalls Unterhalt für den betreuenden Elternteil einzeln beziffern.
- Steuerbezogene Vereinbarungen
- Aufteilung der laufenden Ausgaben
- Datum und Unterschrift von beiden Ehepartnern.

Private Trennungsvereinbarungen setzen ein gegenseitiges Vertrauen voraus, sowie die Bereitschaft beider Parteien, den Vertrag zu erfüllen. Wichtig: Eine solche private Vereinbarung gilt nur so lange, wie beide Seiten mit den Abmachungen einverstanden sind. Die vereinbarten Abmachungen über die Obhutsregelung für die Kinder und das Besuchsrecht haben ohne gerichtliche Genehmigung keine rechtsverbindliche Wirkung. Um die Risiken einer aussergerichtlichen Vereinbarung weitgehend auszuschalten empfiehlt sich die **gerichtliche Genehmigung** der privaten Trennungsvereinbarung. Die Ehegatten können ihre Vereinbarung dem zuständigen Eheschutzgericht (im Kanton Bern: die Zivilabteilung des zuständigen Regionalgerichts) einreichen und eine gerichtliche Genehmigung verlangen. Diese ist auch Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Inkassohilfe oder einer Alimentenbevorschussung.

Was verändert die Trennung? Was bleibt?

Trotz einer Trennung unterstehen die Ehegatten weiterhin dem Zivilstand „verheiratet“. Die Rechte und Pflichten gemäss Eherecht bleiben

vollumfänglich bestehen, das heisst sie sind namentlich AHV-/IV- und Pensionskassenberechtigigt beim Ehepartner sowie gegenseitig erbberechtigt.

- **Altersvorsorge:** Bei einer Trennung bleibt die gemeinsame Altersvorsorge eines Ehepaars an sich bestehen, denn geteilt wird erst bei einer allfälligen Scheidung. Wenn zwei verheiratete Personen AHV- oder IV-Renten beziehen, sind diese auf insgesamt 150 % der Einzelrente beschränkt. Diese Plafonierung entfällt, wenn sich das Ehepaar trennt: jede Seite hat Anspruch auf eine ungekürzte Rente gemäss ihren eigenen Beiträgen. Die Ehepartner müssen selber aktiv werden und die gerichtlich genehmigte Vereinbarung oder das Eheschutzurteil bei der Ausgleichskasse einreichen.
- **Erbrecht:** Das gesetzliche Erbrecht und die Begünstigungen aus Erbverträgen fallen erst mit der Scheidung dahin. Hat ein Ehepaar einen Erbvertrag abgeschlossen, bleibt es beim bestehenden Vertrag, sofern die andere Seite zu einer neuen Regelung nicht bereit ist. Der Erbvertrag fällt erst bei einer späteren Scheidung von Gesetzes wegen ersatzlos dahin.
- **Güterrecht:** Die Faktische Trennung und die Eheschutzrichterliche Trennung führen nicht automatisch zur Gütertrennung (d.h. zur Aufteilung des ehelichen Vermögens). Möchten die Eheleute die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit der Gütertrennung verbinden, muss dies vom Gericht verfügt werden oder die Gütertrennung wird in einem von einem Notar/einer Notarin öffentlich beurkundeten Ehevertrag festgelegt.
- **Steuern:** Bei Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt und besteuert. Das bedeutet, dass beide Partner ab dem Trennungsjahr eine eigene Steuererklärung ausfüllen und ihre Einkünfte und ihr Vermögen separat angeben müssen. Unterhaltsbeiträge, die eine getrennte Person erhält, sind als Einkommen steuerbar. Die leistende Person kann diese Unterhaltsbeiträge zum Abzug bringen. Sobald bei der Einwohnerkontrolle die Trennung gemeldet und an die Steuerverwaltung übermittelt worden ist, erhalten die Ehepartner alle folgenden Ratenrechnungen sowie die Steuererklärung getrennt. Bereits erfolgte gemeinsame Zahlungen des laufenden Steuerjahres werden provi-

sorisch auf beide Partner nach Haftungsquote aufgeteilt. Zahlungen nach dem Trennungsdatum werden nicht aufgeteilt, sondern dem individuellen Konto des Zahlenden gutgeschrieben.

- **Schulden:** Grundsätzlich haften die Ehegatten während der Ehe für ihre persönlichen Schulden allein, es sei denn, der an den Verpflichtungen unbeteiligte Gatte hat den betreffenden Vertrag mitunterzeichnet. Solidarisch haften die Ehepartner für die Kosten des gemeinsamen Haushalts, für laufende Mietkosten, Krankenversicherungen sowie Ausgaben für die Ausbildung und Erziehung der Kinder. Nach der Trennung entfällt diese solidarische Haftung für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Jede Seite ist nur noch für die eigenen Schulden zuständig.

Von der Trennung zur Scheidung

Wenn nach zwei Jahren für einen oder für beide Ehegatten feststeht, dass die Trennung nicht bloss vorläufigen Charakter hat sondern ein Schlussstrich gezogen werden soll, kann die Scheidung verlangt werden. Die zweijährige Trennungsfrist setzt einen absoluten Scheidungsgrund. Das Gesetz geht davon aus, dass die Ehe nach dieser Trennungsfrist unheilbar zerrüttet und gescheitert ist, weshalb kein Widerstand gegen die Scheidung mehr möglich ist.

Quellen- und Literaturhinweise

Trachsel Daniel: *Trennung – von der Krise zur Lösung. Kinder, Rechtliches, Finanzen*. Beobachter-Edition, 3. Auflage, Zürich 2012

Trachsel Daniel: *Scheidung. Faire Regelungen für Kinder-gute Lösungen für Wohnen und Finanzen*. Beobachter-Edition, 17. Auflage, Zürich 2014

Broschüren/Merkblätter der Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie (Download unter www.refbejuso.ch/publikationen/ehe-partnerschaft-familie):

- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten sie sich befassen
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Scheidung: mit diesen rechtliche Fragen sollten sie sich befassen
- Finanzen nach Trennung oder Scheidung

Ursula Sutter-Schärer

Aus- und Weiterbildungsbeiträge für Angestellte im sozialdiakonischen Dienst

Ins Berufsfeld der Sozialdiakonie führen verschiedene Wege. Als Grundausbildung wird mindestens ein Abschluss auf Niveau Höherer Fachschule (HF) im Sozialfachlichen Bereich erwartet, ergänzt mit kirchlich-theologischen Kenntnissen. Wenn von „doppelter Qualifikation“ die Rede ist, sind damit diese beiden Qualifikationen gemeint.

Übersicht Aus- und Weiterbildungen

Neben der Sozialen Arbeit auf Fachhochschulstufe (FH) sind aktuell folgende eidgenössisch anerkannte HF-Abschlüsse sozialfachlich qualifizierend:

- Kindererzieherin/Kindererzieher
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
- Sozialpädagogische Werkstattsleiterin/ Sozialpädagogischer Werkstattsleiter
- Gemeindegewerkschaftsleiterin/Gemeindegewerkschaftsleiter (neu: Ausbildungen starten im Sommer 2016 bei den Ausbildungsstätten CURAVIVA hfg und TDS-Aarau)

Selbstverständlich gibt es auch Möglichkeiten über sozial nahestehende Berufe der Gesundheit und Bildung ins Berufsfeld der Sozialdiakonie einzusteigen, wenn die Bereitschaft vorhanden ist, sich gezielt nach-zu-qualifizieren. Für Auskünfte ist der Bereich Sozial-Diakonie gerne da.

Kirchlich-theologisch qualifizierend sind folgende Aus- und Weiterbildungsgänge:

- Refmodula (5 – 7 Module aus der Katechetik-Ausbildung der Refbejuso)
- CAS – Diakonie. Soziale Arbeit in der Kirche (eine Zusammenarbeit von Zürcher Kantonalkirche und Zürcher Hochschule)
- Sozialdiakonie (inkl. Gemeindegewerkschaftsleitung, integrierte Ausbildung des TDS-Aarau)

Neben diesen explizit auf die Sozialdiakonie ausgerichteten Angeboten sind auch andere theologische Aus- und Weiterbildungen wie etwa das Theologiestudium qualifizierend.

Übersicht der Beiträge von Refbejuso

Refbejuso ist die Nachwuchsförderung im Berufsfeld Sozialdiakonie seit langer Zeit ein erklärtes Anliegen. Die Synode beschloss bereits im Winter 2002 Gelder für Beiträge an Kosten für sozialdiakonische Praktika zu sprechen. Die Wintersynode im Dezember 2015 hat den Budgetbetrag auf CHF 30'000 erhöht und sich damit noch einmal deutlich zur Nachwuchsförderung bekannt. **Auf Gesuch hin** können Beiträge bis max. CHF 6'000 pro Praktikumsplatz bei der Finanzverwaltung der gesamtkirchlichen Dienste beantragt werden.

Bei der Weiterbildung hat die Synode im Winter 2014 ein Zeichen gesetzt: Sie unterstützt Kirchengemeinden, welche ihre Arbeitgeberinnenrolle ernst nehmen und die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden fördern. Die Synode hat den Geltungsbereich für Weiterbildung und Supervision auf „... weitere kirchliche Mitarbeitende nach Artikel 145f Absatz 1 der Kirchenordnung“ ausgedehnt (vgl. KES 59.010, Art. 3, 2d). Kirchengemeinden können **auf Gesuch hin** nun auch Beiträge für Angestellte im sozialdiakonischen Dienst beanspruchen, welche nicht Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind.

Stephan Schranz, Leiter Sozial-Diakonie

Begriffe in der Sozialdiakonie

Mit der Einführung des Amtes sind verschiedene neue Bezeichnungen entstanden und andere verschwunden. So gibt es die SDM, Sozial-Diakonischen Mitarbeitenden, nicht mehr. Der Begriff sowie die Abkürzung sind nicht mehr zu verwenden. Zu den neuen Begrifflichkeiten finden Sie eine Übersicht als Beilage.

Stephan Schranz, Leiter Sozial-Diakonie

Informationen aus dem Bereich und Departement

Neue Mitarbeiterin

Am 1. Oktober 2015 habe ich meine Tätigkeit bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn aufgenommen. Ich bin Rechtsanwältin

und arbeite zu 60% im Bereich Sozial-Diakonie als **Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie** (EPF) und zusätzlich in einem 30%-Pensum als

Beauftragte Rechtsdienst in der Kirchenkanzlei. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern und dem Staatsexamen als Rechtsanwältin führte mich mein Weg in die Vermögensberatung einer Bank.

Ich freue mich nun sehr, meine Energie wieder hauptsächlich im juristischen Bereich einsetzen zu können und schätze den persönlichen Kontakt mit ratsuchenden Menschen. Als Beauftragte EPF bin ich für Rechtsberatungen insbesondere von Paaren und Familien in familienrechtlichen Angelegenheiten zuständig sowie für die Koordination der 9 kirchlichen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie in den Bezirken des Kirchengebiets.



Ursula Sutter-Schärer

Ich bin 33 Jahre alt und verheiratet. Tanzen, Reiten und in der Natur unterwegs sein gibt mir den Ausgleich zum beruflichen Alltag.

«On ne voit bien qu'avec le cœur, l'essentiel est invisible pour les yeux»

Antoine de Saint-Exupéry

Aus der Praxis

„Il Nido“- eine Übergangswohnung in Ittigen für Elternteile mit oder ohne Kinder nach einer/ in einer Trennungssituation

Seit einigen Jahren ist eine Gruppe in der Ref. Kirchgemeinde Ittigen daran, Einelternfamilien spezifisch zu unterstützen. Insbesondere werden immer wieder subventionierte Ferienangebote in Spanien lanciert, die auf grosses Interesse stossen und ein monatlicher Alleinerziehenden - Treff ist entstanden.

Trennungssituationen bringen für alle Betroffenen grosse Umwälzungen und Herausforderungen mit sich. Auch die Wohnsituation ist meistens betroffen. Hier möchte nun eine private Initiative Hand bieten mit einer Übergangswohnung.

„Il Nido“- „das Nest“ - ist eine leicht möblierte, frisch renovierte 3-Zimmer Altbauwohnung für Elternteile mit oder ohne Kinder in Trennungssituationen. Sie befindet sich in Ittigen und ist

als Übergang (eine Woche bis mehrere Monate) gedacht, bis sich die Situation geklärt hat und eine längerfristige Wohnlösung gefunden worden ist. Beim Preis wird auf die finanziellen Möglichkeiten der Wohnungssuchenden Rücksicht genommen und eine sanfte Begleitung der Bewohnenden ist möglich, aber nicht zwingend. Haben Sie Fragen, beschäftigen Sie sich mit ähnlichen Projekten oder stehen Sie in Kontakt mit Personen, die eine solche Übergangslösung suchen? Für eine Kontaktaufnahme wenden Sie sich an Tobias Weyrich, Sozialdiakon in der Reformierten Kirche Ittigen, weyrich@refittigen.ch, 031 921 03 07.

Tobias Weyrich

Hinweise

Fachtagung Ressource Spiritualität

Die Fachtagung geht mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten den Chancen und Herausforderungen der Spiritualität im Rahmen der Sozialen Arbeit nach. Sie richtet sich an alle Angestellten im sozialdiakonischen Kontext. Datum: Freitag, 18.03.2016. Für mehr Details siehe Beilage.

Weiterbildungsmodule für Verantwortliche für Freiwilligenarbeit (Kirchliche Mitarbeitende und Ratsmitglieder)

Freiwilliges Engagement anerkennen – aber wie?

28.01.2016, 14.00-17.00 Uhr, Fr. 40.-, Haus der Kirche. Anmeldeschluss: 13.01.2016

Umsetzung des Leitfadens ganz praktisch – eine Werkstatt

15.03.2016, 14.00-17.00 Uhr, Fr. 40.-, Haus der Kirche. Anmeldeschluss: 28.02.2016

Weiterbildungsmodule für Besuchsdienste

Wir sind dankbar, wenn Sie Besuchende auf unsere Weiterbildungsangebote hinweisen:

Umgang mit dem Unkontrollierbaren

Besuchsdienstmodul G - Palliative Care (Aufbaukurs – setzt Kursbesuche Palliative Care voraus)

21.1.2016, 14.00-17.30 Uhr, Fr. 45.-, Haus der Kirche. Anmeldeschluss: 04.01.2016

Mut zum Besuchen

Besuchsdienstmodul A

29.02.2016, 14.00-17.30 Uhr, Fr. 45.-, Haus der Kirche. Anmeldeschluss 08.02.2016

Kommunikation – verstehen und verstanden werden

Besuchsdienstmodul B (der 2. Nachmittag kann als Übungsmodul einzeln besucht werden)

10.03. und 17.03.2016, jeweils 14 -17 Uhr, Fr. 80.- (Fr. 40.-), Haus der Kirche. Anmeldeschluss: 15.02.2016

Mehr Infos unter: www.refbejuso.ch/bildungsangebote/freiwilligenarbeit.html

Zwillinge der Sinnsuche: Kirche und Theater im Dialog

Ökumenische Impulstagung zur kirchlichen Erwachsenenbildung

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass Kirche und Theater sich begegnen, obwohl sie beträchtliche Gemeinsamkeiten haben: Beide

verhandeln gesellschaftliche Themen und Sinnfragen, regen zum Nachdenken über das eigene Leben, die Welt und nie gänzlich Fassbares an.

Die Chancen und Formen der Zusammenarbeit gilt es erst noch zu entdecken: Wie lassen sich Theaterstücke so aufnehmen, dass Bezugspunkte zu religiösen Themen ersichtlich werden und ein Dialog in Gang kommt? Wie gelingt es, christliche Traditionen einmal mit fremdem Blick zu betrachten und dabei vielleicht neu kennen zu lernen?

Die Tagung stellt grundsätzliche Überlegungen an und zeigt im Austausch mit Theaterschaffenden praktische Möglichkeiten auf, wie Begegnungen zwischen Kirche und Theater in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen gestaltet werden können.

Montag, 6. Juni 2016, 13.30-19.00 Uhr, im KG-Haus Petrus, Brunnadernstrasse 40, Bern; Kosten: Fr. 80.-

Programm: Thematische Einführung mit einem Impulsreferat, unter Mitwirkung von Schauspieler/innen von Konzert Theater Bern und praxisorientierte Ateliers.

Mehr Infos unter: www.refbejuso.ch/bildungsangebote

Weitere Informationen zum Thema:

www.refbejuso.ch/inhalte/erwachsenenbildung/materialkoffer.html

Letzter Quartalsbrief Diakonie

Der Quartalsbrief Diakonie geht an

- Sozialdiakoninnen/-diakone und Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst in den deutschsprachigen Kirchgemeinden der Refbejuso
- Kirchgemeinderätinnen/Kirchgemeinderäte mit dem Ressort Diakonie
- Kirchgemeindepräsidentinnen/Kirchgemeindepräsidenten in Kirchgemeinden ohne Ressort Diakonie im deutschsprachigen Kirchengebiet

Beilagen

- Fotokurse mit Erwerbslosen
- Neue Begriffe Sozialdiakonie (Grafik)
- Fachtagung Ressource Spiritualität
- Medienmitteilung Diplomausbildung Sozialdiakonie
- Büchlein ‚Sinnlich Glauben‘ von Heinz Käser